

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2013

## 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Borchten für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW.S. 514), hat der Rat der Gemeinde Borchten mit Beschluss vom 4. Februar 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält wird:

#### Im Ergebnisplan

|                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf      | 19.953.073 EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 22.380.745 EUR |

#### Im Finanzplan mit

|  |                |
|--|----------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 17.824.450 EUR |
|--|----------------|

|  |                |
|--|----------------|
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 19.801.700 EUR |
|--|----------------|

|   |               |
|---|---------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit <b>und</b> der Finanzierungstätigkeit auf | 2.404.000 EUR |
|---|---------------|

|   |               |
|---|---------------|
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit <b>und</b> der Finanzierungstätigkeit auf | 3.115.000 EUR |
|---|---------------|

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 220.000 EUR festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

### **§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 2.365.000 EUR festgesetzt und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 63.000 EUR festgesetzt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 EUR festgesetzt.

### **§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 220 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                         | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 390 v. H. |

### **§ 7**

Haushalts sicherungskonzept: entfällt.

### **§ 8**

Sollte sich im Haushaltsjahr vorübergehend die Notwendigkeit ergeben, im Stellenplan ausgewiesene Stellen von tariflich Beschäftigten durch Beamte oder Stellen von Beamten durch tariflich beschäftigte Mitarbeiter zu besetzen, so kann diese Umsetzung erfolgen. Die Änderung wird in den Stellenplan des Folgehaushaltes eingearbeitet.

Borchen, den 4. Feb. 2013

Der Bürgermeister  
(gez. Allerdissen)

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die bevorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 5. Feb. 2013 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Verfügung vom 13. Feb. 2013 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 22.02.2013 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Zimmer 38 (Fachbereich 20) der Gemeindeverwaltung Borchten, Unter der Burg 1, öffentlich aus und sind unter der Adresse [Gemeinde Borchten.de](http://GemeindeBorchten.de) im Internet verfügbar.

### **Hinweis:**

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, 20. Feb. 2013

(gez. Allerdissen)  
Bürgermeister